

Ein Stück dieser Art, nämlich den ersten Abschnitt von Tit. XIV, haben wir bereits besprochen, auch schon gezeigt, dass aus dem Schlusse dieses Abschnittes einst Tit. X 'de testibus' zurechtgestutzt worden ist¹. In diesem Stücke wird umständlich dargelegt, wie bei einem im Menschengewühl verübten Totschlage der Täter ermittelt werden sollte. In dem angegebenen Verfahren spielen die Kirche und ihr Altar, der Eid auf die Reliquien und der christliche Priester eine Rolle. Hierher sind ferner zu zählen Tit. XI 'de lito', XII 'de delicto servorum' und VI 'de coniugiis ignoratis', ein Titel, der nach Inhalt und Sprache, wie wir oben (S. 292 f.) bereits gezeigt haben, zu Tit. XI gehört. Bei den Streitsachen, welche in diesen drei Titeln behandelt werden, sollte der Eid auf die Reliquien zur Anwendung kommen. Die Zusammengehörigkeit der Titel XIV 1, 2, X, XI, VI und XII, die sämtlich lateinische Ueberschriften tragen, wird schon durch ihre Ausdrucksweise erwiesen. Die ursprüngliche Reihenfolge dieser Titel ist mehrfach gestört worden, woran ohne Zweifel die wiederholten Interpolationen und die mangelhafte Beschaffenheit der Hs. die Schuld tragen. Es garieten so Tit. XI, der vom Stande des Liten, und Tit. VI, der von einer freien Frau handelt, die in der Meinung, einen Freien zu heiraten, einen Liten geheiratet hatte, aus einander. Andererseits kam Tit. XIII 'de stupro ancillarum', der sich um ein Thema dreht, das in Tit. IX besprochen ist, und, wie seine Sprache zeigt, von demselben Manne herrührt, der Tit. IX 14—17 geschrieben hat², an eine falsche Stelle, nämlich vor Titel XIV, während er sichtlich nichts anderes ist als ein Zusatz zu IX 3!

Uebrigens ist sich der Aachener Kommentator über Zweck und Wesen jenes Abschnitts, den die Titel XIV 1, 2, X, XI, VI und XII bilden, nicht klar gewesen; er hätte sonst wohl kaum zu Titel XII 'de delicto servorum' bemerkt: 'hoc et superiori capitulo constitutum est'. Denn in Tit. III 5 f., worauf diese Bemerkung Bezug nimmt, ist allerdings ebenso wie in Tit. XII von dem durch einen Sklaven verübten Diebstahl die Rede, aber Tit. XII hat, abgesehen davon, dass er nicht nur vom 'furtum', sondern auch von der 'noxa' handelt, lediglich festzustellen, in welcher Weise der Herr mit seinem Eide für den angeklagten Sklaven einzutreten hat³.

1) Vgl. oben S. 292 f. und 304 ff. 2) Vgl. oben S. 293. 3) War das Diebstahlsubjekt oder der angerichtete Schaden gross, so sollte der